

2. Angaben zum Betrieb	
Betriebsstätte Straße, Hausnummer, Ort, Telefon	
Mit der Leitung des Betriebes wird beauftragt Name und Vorname (weitere Angaben auf zusätzlicher Seite 1 des Antrages)	
Zweigniederlassung(en) soll(en) errichtet werden in (Personalien für jeden Leiter einer Zweigniederlassung auf zusätzlicher Seite 1 des Antrags)	

3. Art der Tätigkeit, für die die Erlaubnis beantragt wird

3.1 Vermittlung des Abschlusses oder Nachweis der Gelegenheit zum Abschluss von Verträgen über*

Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte, Wohnräume, gewerbliche Räume

3.2 Vermittlung des Abschlusses oder Nachweis der Gelegenheit zum Abschluss von Verträgen über*

Darlehen (gemäß Urteil VGH Baden-Württemberg vom 29.04.1997 - 14 S 898/96 - nur in Kombination mit Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte)

3.3 Vermittlung des Abschlusses von Verträgen über den Erwerb von (#gemäß Erlass des Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Energie des Landes Nordrhein- Westfalen nur in Kombination mit Anlageberatung)

Anteilscheinen einer Kapitalanlagegesellschaft oder Investmentaktiengesellschaft#

ausländischen Investmentanteilen, die im Geltungsbereich des Investmentgesetzes öffentlich vertrieben werden dürfen#

sonstigen öffentlich angebotenen Vermögensanlagen, die für gemeinsame Rechnung der Anleger verwaltet werden

öffentlich angebotenen Anteilen an einer und von verbrieften Forderungen gegen eine Kapitalgesellschaft oder Kommanditgesellschaft

3.4 Anlageberatung im Sinne der Bereichsausnahme des § 2 Abs. 6 Satz 1 Nr. 8 des Kreditwesengesetzes#

3.5 Vorbereitung oder Durchführung von Bauvorhaben als Bauherr im eigenen Namen für eigene oder fremde Rechnung unter Verwendung von Vermögenswerten von Erwerbern, Mietern, Pächtern oder sonstigen Nutzungsberechtigten oder von Bewerbern um Erwerbs- oder Nutzungsrechte*

3.6 Wirtschaftliche Vorbereitung oder Durchführung von Bauvorhaben als Baubetreuer*

im fremden Namen für fremde Rechnung

Die Richtigkeit der vorstehenden Angaben wird versichert.

Anlagen:*

Führungszeugnis

Auskunft aus dem Gewerbezentralregister

Bescheinigung des Finanzamtes in Steuersachen

(bei juristischen Personen, z.B. GmbH, sind die v.g. Unterlagen für den Geschäftsführer u. die GmbH -ausgenommen Führungszeugnis-vorzulegen)

bei juristischen Personen

Gesellschaftsvertrag und Auszug aus Handelsregister

.....
(Unterschrift des Antragsteller)
(ggf. mit Stempel)

*Zutreffendes bitte ankreuzen

Anlage I

Nach Tarifstelle 12.10.1.1 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung vom 03. Juli 2001 in der z.Z. geltenden Fassung wird für die Erteilung einer Erlaubnis nach § 34 c Abs. 1 Nr. 1 GewO für

- () Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte, Wohnräume, gewerbliche Räume
- () Vorbereitung oder Durchführung von Bauvorhaben als Bauherr im eigenen Namen für eigene oder fremde Rechnung unter Verwendung von Vermögenswerten von Erwerbern, Mietern, Pächtern oder sonstigen Nutzungsberechtigten oder von Bewerbern um Erwerbs- oder Nutzungsrechte
- () Wirtschaftliche Vorbereitung oder Durchführung von Bauvorhaben als Baubetreuer im fremden Namen für fremde Rechnung

für die pauschale Bearbeitungsdauer v. 4 Std. eine Verwaltungsgebühr erhoben
in Höhe von € 200,00

Sollte bei der Bearbeitung eine höhere Bearbeitungsdauer entstehen, z. B. bei einer GmbH mit mehreren Geschäftsführern, so erhöht sich die v. g. Gebühr je angefangene über 4 Std. hinausgehende Arbeitsstunde um 52,00 €.

Nach Tarifstelle 12.10.1.2 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung vom 03. Juli 2001 in der z.Z. geltenden Fassung wird für die Erteilung einer Erlaubnis nach § 34 c Abs. 1 Nr. 1a, 2 und 3 GewO folgende Verwaltungsgebühr erhoben:

- | | |
|--|----------|
| () Darlehen..... | € 580,00 |
| () Erwerb von Anteilscheinen einer Kapitalanlagegesellschaft oder Investmentaktiengesellschaft..... | € 580,00 |
| () ausländische Investmentanteile, die im Geltungsbereich des Investmentgesetzes öffentlich vertrieben werden dürfen..... | € 580,00 |
| () Erwerb von sonstigen öffentlich angebotenen Vermögensanlagen, die für gemeinsame Rechnung der Anleger verwaltet werden..... | € 580,00 |
| () Erwerb von öffentlich angebotenen Anteilen an einer und von verbrieften Forderungen gegen eine Kapitalgesellschaft oder Kommanditgesellschaft..... | € 580,00 |
| () Anlageberatung i.S. der Bereichsausnahme des § 2 Abs. 6 Satz 1 Nr. 8 des Kreditwesengesetzes..... | € 580,00 |

Nach Tarifstelle 12.10.2 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung vom 03. Juli 2001 in der z.Z. geltenden Fassung wird für die Entscheidung über die Zuverlässigkeitsprüfung eines neuen Geschäftsführers einer juristischen Person (§ 34c Abs. 2 GewO) eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 200,00 € erhoben.

Erlaubnisbedürftige Tätigkeit nach § 34 c GewO

Merkblatt I

Begriff Gewerbsmäßigkeit:

§ 34 c Abs. 1 gilt für Tätigkeiten, die im stehenden Gewerbe ausgeübt werden. Dabei gelten für den Begriff "gewerbsmäßig" die allgemeinen gewerberechtlichen Grundsätze.

Begriff Vermittlung:

Vermittlung des Abschlusses von Verträgen ist jede auf den Abschluss eines Vertrages abzielende Tätigkeit. Eine Vermittlung liegt daher auch dann vor, wenn eine solche Tätigkeit erfolglos bleibt oder nur der Vorbereitung des Vertragsabschlusses dient. Vermittlung betreibt ferner, wer Verträge auf Grund einer ihm von einer Vertragspartei (z.B. Grundstückseigentümer) erteilten Vollmacht auf deren Namen selbst abschließt. Deshalb bedarf auch ein selbständiger Handelsvertreter im Sinne des § 84 Abs. 1 HGB einer Erlaubnis nach § 34 c Abs. 1, wenn er die Voraussetzungen im Übrigen erfüllt. Da § 34 c also nicht allein auf die Tätigkeit eines sog. Zivilmaklers im Sinne des § 652 BGB abstellt, ist nicht entscheidend, ob dem Gewerbetreibenden für seine Tätigkeit eine Maklerprovision zusteht. Einer Erlaubnis bedarf ferner ein selbständiger Hausverwalter, der Verträge über die von ihm verwalteten Wohnräume vermittelt. Auch ein Handelsvertreter, der z.B. Verträge über sog. Immobilien-Leasing (d.h. Verträge über Grundstücke) vermittelt, bedarf der Erlaubnis nach § 34 c Abs. 1 Satz 1 Nr. 1. Keine Vermittlung liegt vor bei Vorgängen innerhalb einer Gesellschaft, die sich aus rechtsorganisatorischen Gründen ergeben. Dies ist z.B. der Fall, wenn bei einem nach der sog. KG-Lösung konstruierten geschlossenen Immobilienfonds die Zeichnungsanträge bei der KG eingehen und von ihr an die Treuhandbank, die zugleich Kommanditistin der KG ist, weitergeleitet werden, die ihrerseits zur Begründung des Treuhandverhältnisses mit den Anlegern in Rechtsbeziehungen tritt.

Begriff Nachweis:

Der Nachweis der Gelegenheit zum Abschluss von Verträgen besteht darin, dass der Gewerbetreibende dem Auftraggeber einen bisher unbekanntem Interessenten oder ein Objekt und den künftigen Vertragspartner benennt, so dass der Auftraggeber von sich aus Vertragsverhandlungen aufnehmen kann.

Begrifflich liegt weder eine Vermittlung noch ein Nachweis vor, wenn Gewerbetreibende im eigenen Namen Verträge abschließen, weil es hier an einem Dritten fehlt, der einen entsprechenden Auftrag erteilt.

Das gleiche muss für den Fall gelten, dass der Vertreter eines Gewerbetreibenden lediglich in dessen Namen einen Vertrag abschließt, worin sich der Vertretene seinerseits zur Vermittlung von Verträgen i.S. des § 34 c Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder zum Nachweis der Gelegenheit zum Abschluss solcher Verträge verpflichtet. In solchen Fällen treffen die Verpflichtungen aus § 34 c und der MaBV nur den Vertretenen.

Grundstücke:

Verträge über Grundstücke sind Verträge über Verkauf, Belastung, Vermietung und Verpachtung von Grundstücken und Wohnungseigentum. Zu Verträgen dieser Art zählen auch die Verträge über die Vermittlung von Hypotheken und Grundschulden sowie über das sog. Immobilien-Leasing.

Grundstücksgleiche Rechte:

Grundstücksgleiche Rechte sind Rechte, die den Vorschriften über Grundstücke unterliegen (z.B. Erbbaurecht).

Gewerbliche Räume oder Wohnräume:

Zu den Verträgen über gewerbliche Räume oder Wohnräume gehören alle Arten von Raumüberlassungen einschließlich Pacht und Untermiete (Wohnungs- und Zimmervermittlung). Dies gilt nicht, soweit Unterkünfte im Sinne des § 38 Nr. 4 GewO (z.B. auch vorübergehende benutzte Ferienwohnungen) vermittelt oder nachgewiesen werden.

Darlehen:

Der Begriff "Darlehen" ist weiter als der in § 607 BGB verwendete Ausdruck. Darlehen im Sinne des § 34 c Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 sind auch Bankeinlagen. Daher bedarf auch derjenige der Erlaubnis nach dieser Bestimmung, der z.B. sog. "Termingelder" zur Einlage bei einem Kreditinstitut vermittelt. Kein Darlehen in diesem Sinne liegt jedoch vor, wenn die Vermögenswerte nur treuhänderisch verwaltet werden sollen, wie dies z.B. der Fall ist, wenn einem sog. Warentermspezialisten die Verfügungsmacht über Vermögenswerte des Auftraggebers mit der Maßgabe eingeräumt wird, die Vermögenswerte von denen seiner sonstigen Gläubiger getrennt zu verwalten.

Anteilscheine einer Kapitalanlagegesellschaft oder Investmentaktiengesellschaft:

Anteilscheine einer Kapitalanlagegesellschaft (inländische Investmentanteile) sind die von einer (inländischen) Kapitalanlagegesellschaft ausgestellten Urkunden, in denen die Ansprüche verbrieft werden, die den Anteilhabern aus der Beteiligung an dem von der Kapitalanlagegesellschaft verwalteten Sondervermögen zustehen (§§ 1, 6 und 18 des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften).

Ausländische Investmentanteile, die im Geltungsbereich des Investmentgesetzes öffentlich vertrieben werden dürfen:

Ausländische Investmentanteile sind Anteile an einem ausländischen Recht unterstehenden Vermögen aus Wertpapieren oder Grundstücken, das nach dem Grundsatz der Risikomischung angelegt ist (§ 1 des Gesetzes über den Vertrieb ausländischer Investmentanteile und über die Besteuerung der Erträge aus ausländischen Investmentanteilen).

Sonstige öffentlich angebotene Vermögensanlagen, die für gemeinsame Rechnung der Anleger verwaltet werden:

Ein öffentliches Angebot liegt erst vor, wenn es sich an einen unbestimmten Personenkreis richtet, das ist insbesondere bei Angeboten der Fall, die über Presse, Rundfunk und Fernsehen verbreitet werden. Öffentlich heißt aber nicht, dass sich der Vorgang in der Öffentlichkeit abspielen muss. Der Begriff ist vielmehr als Abgrenzung zum privaten Bereich zu verstehen. Ein öffentliches Angebot ist daher auch anzunehmen, wenn der Anbieter den Kreis der Adressaten nicht übersieht bzw. die Adressaten im Einzelnen nicht kennt; so z.B. bei Postwurfsendungen, gezieltem Ansprechen oder Anschreiben nach dem Telefon- oder Adressenbuch, Angebote an alle Mitglieder eines Vereins, Auslegen von Informationsmaterial an allgemein zugänglichen Orten.

Zu den sonstigen Vermögensanteilen gehören insbesondere geschlossene Immobilienfonds (geschlossener Kreis von Anlegern). Im Gegensatz zu den beiden zuvor genannten Anlagearten unterliegen sie keiner besonderen gesetzlichen Regelung. Es gibt daher auch keinen bestimmten allein zugelassenen Typ. In der Praxis haben sich aber vor allem zwei Grundformen herausgebildet:

- die sog. KG-Lösung und
- die sog. Treuhandlösung.

Die Treuhandlösung gehört zu den sonstigen Vermögensanlagen. Bei dieser Konstruktion wird eine Immobiliengesellschaft juristische Eigentümerin der Fondsgrundstücke. Sie übt ihre Eigentümerposition aber nur als Treuhänderin für die Gemeinschaft der Zertifikatsinhaber aus. Die Zertifikatsinhaber erwerben gegen die Treuhandgesellschaft Ansprüche, die wirtschaftlich gesehen eine eigentümerähnliche Stellung vermitteln. Diese Ansprüche werden in der Regel durch eine Auflassungsvormerkung gesichert. In einer verhältnismäßig selten vorkommenden Variante dieser Konstruktionsform können die Zertifikatsinhaber untereinander auch eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts bilden.

Die Auflage ist bei den sonstigen Vermögensanlagen nicht auf bestimmte Gegenstände beschränkt; es kann sich somit auch um die Anlage in Waren (z.B. Whisky, Edelmetalle und Wertpapiere, die nicht nach dem Grundsatz der Risikomischung angelegt sind) oder auch um Warentermin-Sammelkonten handeln.

Zu den sonstigen Vermögensanlagen gehören nicht die sog. fondsgebundenen Lebensversicherungen.

Betreibung Anlageberatung im Sinne der Bereichsausnahme des § 2 Abs. 6 Satz 1 Nr. 8 des Kreditwesengesetzes

Nach § 2 Abs. 6 Satz 1 Nr. 8 des Kreditwesengesetzes gelten als Finanzdienstleistungsinstitute Unternehmen nicht, die als Finanzdienstleistungen im Sinne des § 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 1 - 4 ausschließlich die Anlage- und Abschlussvermittlung zwischen Kunden und

- a) einem Institut,
- b) einem nach § 53b Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 7 tätigen Unternehmen,
- c) einem Unternehmen, das auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 53c gleichgestellt oder freigestellt ist, oder
- d) einer ausländischen Investmentgesellschaft

betreiben, sofern sich diese Finanzdienstleistungen auf Anteilscheine von Kapitalanlagegesellschaft oder auf ausländische Investmentanteile, die nach dem Auslandinvestment-Gesetz vertrieben werden dürfen, beschränken und die Unternehmen nicht befugt sind, sich bei der Erbringung dieser Finanzdienstleistungen Eigentum oder Besitz an Geldern, Anteilscheinen oder Anteilen von Kunden zu verschaffen.

Erlaubnisbedürftige Tätigkeit nach § 34c GewO

Merkblatt II

Anteilscheine an einer Kapital- oder Kommanditgesellschaft:

Anteile an einer Kapitalgesellschaft oder Kommanditgesellschaft sind vor allem in- und ausländische Aktien und Kuxe, GmbH- und KG-Anteile. Öffentlich angebotene GmbH-Anteile wird es in der Praxis wohl kaum geben. Bei KG-Anteilen sind die nach der sog. KG-Lösung konstruierten geschlossenen Immobilienfonds, die häufig auch als sog. Abschreibungsgesellschaft auftreten, zu nennen, bei denen den Anlegern über die rechtliche Stellung eines Kommanditisten aus Sonderabschreibungen (z.B. Berlin, Entwicklungshilfe, Zonenrandgebiet, Flugzeug- und Schiffbau) herrührende Verluste zugewiesen werden. Bei den geschlossenen Immobilienfonds der KG-Lösung kann dem Anleger entweder die rechtliche oder über einen Treuhand-Kommanditisten die wirtschaftliche Stellung eines Kommanditisten (so die Mehrzahl der Fälle in der Praxis) eingeräumt werden.

Verbriefte Forderungen:

Verbriefte Forderungen gegen eine Kapitalgesellschaft oder Kommanditgesellschaft sind die von in- oder ausländischer Kapitalgesellschaft herausgegebenen Schuldverschreibungen. Unter einer verbrieften Forderung versteht man eine Urkunde mit Wertpapiercharakter, d.h., dass zur Ausübung des verbrieften Rechts der Besitz an der Urkunde erforderlich ist. So sind z.B. Versicherungsscheine keine verbrieften Forderungen in diesem Sinne. Vom Wortlaut dieser Bestimmungen werden auch von Kommanditgesellschaften herausgegebene Schuldverschreibungen erfasst.

Vorbereitung und Durchführung von Bauvorhaben:

Bauherren und Baubetreuer befassen sich in der Regel sowohl mit der Vorbereitung als auch mit der Durchführung von Bauvorhaben. Sie verlieren diese Eigenschaft nicht, wenn sie nur Abschnitte eines Bauvorhabens vorbereiten oder durchführen. Unter der Vorbereitung eines Bauvorhabens versteht man üblicherweise die Tätigkeit bis zum Baubeginn. Bauvorhaben können an sich alle Vorhaben des Hoch- und Tiefbaues, z.B. des öffentlichen Hochbaues, des gewerblichen und industriellen Hochbaues, des landwirtschaftlichen Hochbaues, des Wohnungsbaues oder des Straßenbaues sein. Praktische Bedeutung hat § 34 c allerdings nur beim Bau von Wohnräumen und gewerblichen Räumen.

Begriff Bauherr bei Verwendung fremder Vermögenswerte - Erwerber, Mieter, Pächter usw.-

Bauherr ist der Herr des gesamten Baugeschehens. Er wird bei der Vorbereitung und Durchführung des Vorhabens im Außenverhältnis zu Dritten im eigenen Namen tätig oder lässt Bevollmächtigte in seinem Namen tätig werden. Er übt einen bestimmten Einfluss auf die Planung und den Ablauf des gesamten Bauvorhabens aus und ist der Verantwortliche für das gesamte Baugeschehen, insbesondere auch gegenüber den Bauaufsichtsbehörden. Alle den Bau betreffenden Verträge werden von ihm oder für ihn abgeschlossen. Die Rechte aus den Verträgen stehen im zu, die Pflichten aus den Verträgen hat er zu erfüllen. Er ist in der Regel auch der Eigentümer des Baugrundstücks oder zum Bau auf einem fremden Grundstück dinglich berechtigt (z.B. als Erbbauberechtigter).

Der im eigenen Namen im Außenverhältnis tätige Bauherr besorgt nicht immer seine eigenen Geschäfte. Die Geschäfte können auch auf Rechnung eines im Innenverhältnis Berechtigten und Verpflichteten gehen. Z.B. werden Mietwohnungen vom Bauherrn in eigenem Namen und auf eigene Rechnung errichtet, zur Veräußerung bestimmte Wohnungen hingegen nicht unbedingt. Ist der Bauherr vertraglich nur zur Veräußerung des fertigen Bauwerks an einen Besteller verpflichtet, wird er im eigenen Namen und auf eigene Rechnung tätig. Vorverträge dieses Inhaltes werden in der Wohnungswirtschaft als "Kaufanwärterverträge" bezeichnet. Ist hingegen auch das ganze wirtschaftliche Risiko, insbesondere auch das Preisrisiko und das Risiko des zufälligen Unterganges auf den Besteller verlagert, wird der Bauherr auf fremde Rechnung tätig. Für Vorverträge dieser Art hat sich in der Wohnungswirtschaft der Begriff "Bewerberverträge" eingebürgert. Der oft verwendete Begriff "Bauträger" ist in dieser Hinsicht indifferent. Nur für den Kleinsiedlungsträger hat das Zweite Wohnungsbaugesetz in § 58 festgelegt, dass er öffentlich geförderte Kleinsiedlungen nur für Rechnung der Kleinsiedler errichten muss.

Begriff Baubetreuer:

Der Baubetreuer wird im Außenverhältnis zu Dritten nur im Namen des Bauherrn und im Innenverhältnis auf Rechnung desjenigen tätig, dessen Geschäft das Bauvorhaben ist. Seine Tätigkeit unterliegt nur dann dem § 34 c Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe b, wenn und soweit sie in der wirtschaftlichen Vorbereitung oder Durchführung des Bauvorhabens besteht. Der ein Bauvorhaben wirtschaftlich Betreuende beschafft z.B. das Grundstück im Namen und für Rechnung des Betreuten, ferner die Baufinanzierungsmittel, ruft die Fremdmittel bei den Kreditgebern des Betreuten ab, disponiert über das Baukonto, legt über die Verwendung der Mittel dem Bauherrn Rechnung und kalkuliert gegebenenfalls die Miete oder den Verkaufspreis.

Bauherr ist auch ein Generalbauunternehmer, der in eigenem Namen auf fremdem Grundstück baut. Entscheidend ist, dass er Herr des gesamten Baugeschehens ist. Hingegen kommt es nicht darauf an, dass er auch Eigentümer des Grundstücks ist. Veräußert also z.B. ein Generalbauunternehmer ein (unbebautes) Grundstück an einen Erwerber und verpflichtet er sich in demselben oder in einem anderen Vertrag, auf diesem Grundstück ein Haus zu errichten, verliert er nicht dadurch die Bauherreneigenschaft, dass er das Grundstück zu einem fremden macht.

Der Erwerber verliert aber auch nicht die nach § 34 c vorausgesetzte Erwerbereigenschaft, weil ihm das Bauobjekt später nicht mehr rechtsgeschäftlich übertragen werden kann, sondern die zum Bau des Gebäudes eingefügten Teile kraft Gesetzes (§§ 94, 946 BGB) auf ihn als Grundstückseigentümer übergehen. "Erwerb" bedeutet nicht nur Erwerb durch Rechtsgeschäft, sondern auch kraft Gesetzes oder durch Staatsakt.

Das ist in der Literatur unbestritten, ergibt sich aber auch aus dem Wortlaut der Gesetze, z.B. aus §§ 937 und 949 BGB und 90 ZVG.

Keine Bauherren sind solche Generalbauunternehmer, die aufgrund eines Auftrages eines Bauherren, häufig unter Einschaltung von Subunternehmern, Bauleistungen erbringen. Hierunter fallen auch die Lieferanten von Fertighäusern.

Bauherren unterliegen nur dann dem § 34 c, wenn sie zur Vorbereitung oder Durchführung des Baues fremde Vermögenswerte verwenden. Der Begriff "verwenden" ist dabei weit auszulegen. Fremde Vermögenswerte werden allerdings dann nicht zur Vorbereitung oder Durchführung des Bauvorhabens verwandt, wenn der Gewerbetreibende sie erst nach Bezugsfertigkeit erhält, und zwar auch dann nicht, wenn der Auftraggeber den Kaufpreis schon während der Bauzeit z.B. bei einem Notar bis zu diesem Zeitpunkt hinterlegt hat. Ein Verwenden liegt allerdings vor, wenn das hinterlegte Geld bauabschnittsweise an den Gewerbetreibenden ausbezahlt wird.

Bauherren, die bei der Vorbereitung oder Durchführung von Bauvorhaben für einzelne Projekte auf die Verwendung fremder Vermögenswerte verzichten, daneben aber auch Projekte unter Inanspruchnahme solcher Fremdmittel durchführen, unterliegen dem § 34 c Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Buchstabe a. Die Bestimmungen der MaBV finden dabei aber nur hinsichtlich solcher Bauvorhaben Anwendung, bei denen die Gewerbetreibenden fremde Vermögenswerte verwenden wollen.

Ob keine Erlaubnispflicht – z.B. Befreiung für u.a. gemeinnützige Wohnungsunternehmen, Kreditinstitute/Bausparkassen – oder Versicherungstreter ohne § 34-Tätigkeiten, ggf. unbedeutender Annex vorliegt – z.B. bei selbständigen Hausverwaltern, Architekten – oder keine Bauherrenschafft bei best. Generalunternehmen im Sinne von § 34 c GewO gegeben ist, sonstige Ausnahmen bestehen, ist auf den Einzelfall bezogen zu prüfen.